

G e s e z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

1.

1.) Verordnung der Landesregierung,
den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen
betreffend,
vom 16ten November 1819.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. In thunlichster Verhütung der, bei dem Gebrauche des Arseniks zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen, so leicht möglichen absichtlichen oder zufälligen Vergiftungen wird andurch Folgendes verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Der Gebrauch des Arseniks zu Vertilgung der Feldmäuse, der bereits durch das Generale vom 10ten Decbr. 1790. verboten worden, wird andurch nochmals, bei Vermeidung von Fünf Thalern, auch nach Befinden höherer Geldbuße, oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe auf jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

§. 2.

Da auch die sonstige Anwendung des gedachten Giftes zu Vertilgung schädlicher Thiere immer bedenklich bleibt, so werden alle Unsere Untertanen andurch nachdrücklich davor gewarnt und anermahnt, sich an dessen Statt, erforderlichen Falls, der von dem Sanitäts-Collegio in der Aufzue sub **○**. angegebenen oder andere unschädlicherer Mittel zu bedienen; auch haben alle Obrigkeiten Unserer Lande angelegentlichst dafür besorgt zu seyn, daß dem, so viel thunlich, nachgegangen werde.